

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 zu Tagesordnungspunkt 09. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22. März 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Gp. 871/2, 871/3 und 5771 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **5771 KG 80001 Arzl** rund 50 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 in Kerngebiet § 40 (3) TROG 2016

weilers Grundstück **871/2 KG 80001 Arzl** rund 182 m² von derzeit Sonderfläche Sportanlage § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Kerngebiet § 40 (3) TROG 2016

weilers Grundstück **871/3 KG 80001 Arzl** rund 484 m² von derzeit Sonderfläche Sportanlage § 50 TROG 2016, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Kerngebiet § 40 (3) TROG 2016

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.arzl-pitztal.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Arzl i.P.:


Josef Knabl



angeschlagen am: 29.03.2018
abgenommen am: 27.04.2018